

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung Ingelheim, Umwelt- und Grünflächenamt über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung;**

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 21 a der 9. BImSchV, in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gemacht: Die Stadtverwaltung Ingelheim als untere Immissionsschutzbehörde hat der Fa. Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG mit Genehmigung vom 20.12.22 (Az.: 32.31.01-522017) die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers am Standort Ingelheim auf dem Flurstück Gemarkung Nieder-Ingelheim, Flur 9, Parz.-Nr. 107/42 erteilt.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten: Neubau des Gebäudes 6258 (Gefahrstofflager) und Anbindung an die bestehende Werkinfrastruktur. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 70 LBauO für die baulichen Anlagen ein.

Im Abschnitt C der Genehmigung sind Nebenbestimmungen und Hinweise festgelegt. Der vollständige Bescheid mit Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen in der Zeit vom 16. bis einschließlich 30. Januar 2023 während der üblichen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Ingelheim, Dienstleistungsgebäude, Gartenfeldstraße 10, 2. OG, Zi. 208, 55218 Ingelheim/Rh. zur Einsichtnahme aus. Es wird gebeten, die Einsicht nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (06132/782156) vorzunehmen.

Alternativ kann der Bescheid auch bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich bei der Stadtverwaltung Ingelheim, Umwelt- und Grünflächenamt, Gartenfeldstraße 10, 55218 Ingelheim/Rh. (E-Mail: [Ulrich.Reussner@ingelheim.de](mailto:Ulrich.Reussner@ingelheim.de)) angefordert werden. Diese Bekanntmachung sowie der Genehmigungsbescheid werden zudem auf der städtischen Homepage ([www.ingelheim.de](http://www.ingelheim.de)) veröffentlicht.

Der Bescheid (Az: 32.31.01-522017) gilt mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist als zugestellt. Gegen die Genehmigung (Az.:32.31.01-522017) kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Ingelheim/Rh. einzulegen.

Für die geplante Anlage Gefahrstofflager war nach § 7 UVPG zu prüfen, ob die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Das Vorhaben unterliegt jedoch keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG. Denn die überschlägige Vorprüfung der unteren Immissionsschutzbehörde hat unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu folgendem Ergebnis geführt: Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Anlage Gefahrstofflager haben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es werden keine Leistungsgrenzen überschritten, die eine zwingende UVP auslösen. Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ingelheim nicht vor. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Ingelheim/Rh., den 06.01.2023  
Stadtverwaltung Ingelheim, Umwelt- und Grünflächenamt  
i. V.

Dr. Christiane Döll  
Beigeordnete